



Pressemitteilung

Nr. 6/2024

19. Juli 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 6/2024

bei Antwort bitte angeben

Dr. Helena Salamon-Limberg

Richterin am Landgericht

Pressedezernentin

Telefon: 0202 498-1142

Mobil: 01522 180 8909

Telefax: 0202 498-3503

pressestelle@

lg-wuppertal.nrw.de

Urteil im Cold-Case-Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal (Az. 25 Ks 6/24): Angeklagter wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt

In dem neu aufgerollten Cold-Case-Verfahren wurde am heutigen zehnten Hauptverhandlungstag vor dem Landgericht Wuppertal das Urteil verkündet. Der heute 58-jährige Angeklagte wurde des Mordes an der im Jahr 2007 getöteten Stewardess aus Velbert schuldig gesprochen und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Nach den Feststellungen der 5. großen Strafkammer (als 1. Schwurgerichtskammer) des Landgerichts hat der Angeklagte das Tatopfer im Auftrag ihres damaligen Ehemanns am 1. Februar 2007 in ihrer Velberter Wohnung getötet. Hierzu habe der Angeklagte sie, nachdem er in ihre Wohnung gelangt sei, in der Küche heimtückisch mit einem Angriff überrascht und ihr mit einem schweren Gegenstand in Tötungsabsicht gegen den Hinterkopf geschlagen. Hierdurch habe das Opfer das Bewusstsein verloren. Danach habe der Angeklagte eine Plastiktüte über den Kopf der Frau gezogen und die Tüte mit einem Gürtel festgebunden, wobei jedoch die Tüte nicht vollständig übergestülpt gewesen sei. Anschließend habe er erneut mit dem Tatwerkzeug auf ihren Kopf eingeschlagen, um den Tod des Opfers sicher herbeizuführen.

Die Kammer war nach den Ausführungen des Vorsitzenden in der mündlichen Urteilsbegründung nach einer Gesamtschau der erhobenen Beweise von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt. Hierfür hätten ins-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Eiland 1

42103 Wuppertal

Telefon 0202 498-0

Telefax 0202 498-3504

www.lg-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Schwebebahn bis Haltestelle

Landgericht



besondere die im Zuge der Cold-Case-Ermittlungen erneut, mit modernster Technik untersuchten DNA-Spuren gesprochen, die am Körper des Opfers angetragen gewesen und dem Angeklagten zuzuordnen seien.

Der Angeklagte hatte die Tat bestritten. In seiner Aussage hat er zwar seine Anwesenheit am Tatort eingeräumt, diese jedoch damit begründet, dass er an dem Tattag von dem Ehemann der Getöteten damit beauftragt gewesen sei, eine andere männliche Person zum Tatort zu fahren, ohne dass er den genauen Inhalt dessen Auftrags gekannt habe. Nachdem er einige Zeit im Auto gewartet habe, sei er in die Wohnung des Tatopfers gegangen, um sich umzuschauen. Dort habe er die Frau bewegungslos auf dem Boden liegend gefunden und versucht, Hilfe zu leisten. Die Einlassung des Angeklagten sah die Kammer als Schutzbehauptung an, zum einen aufgrund unauflösbarer Widersprüche und einer auffälligen Aussagestruktur, zum anderen aufgrund des Umstands, dass der Angeklagte ein Motiv für die Tat gehabt habe. Denn der Angeklagte habe sich aufgrund seiner Arbeitslosigkeit in einer finanziellen Notlage befunden und eine Chance gesehen, mit dem Auftragslohn seine drückenden Schulden abzutragen. Welcher Betrag dem aus Habgier handelnden Angeklagten für den Mord versprochen worden sei und ob er den Lohn tatsächlich erhalten habe, konnte nach den Ausführungen des Vorsitzenden bei der Urteilsbegründung von der Kammer nicht festgestellt werden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Binnen einer Frist von einer Woche kann hiergegen Revision eingelegt werden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.



Relevanter Gesetzestext:

19. Juli 2024
Seite 3 von 3

§ 211 Strafgesetzbuch (StGB) – Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Dr. Helena Salamon-Limberg

Richterin am Landgericht

Pressedezernentin